

Vorbemerkung

Bei der Handwerkerpflichtversicherung handelt es sich um eine Rentenpflichtversicherung, der grundsätzlich alle Selbstständigen im Handwerk unterliegen. Die Dauer der Handwerkerpflichtversicherung beträgt 216 Monatsbeiträge. Selbstständig tätige Handwerker können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie mindestens 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Sämtliche für den Handwerker anrechenbaren Pflichtbeitragszeiten auch außerhalb der Handwerkertätigkeit werden angerechnet (z. B. Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung, Wehrdienstleistung).

Der monatliche Regelbetrag liegt im Westen derzeit bei 631,47 €.

Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit haben Junghandwerker das Recht, abweichend vom Regelbeitrag ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag (derzeit 315,74 €) zu zahlen.

Bei der „Junghandwerkereigenschaft“ kommt es nicht auf die erstmalige Eintragung in die Handwerksrolle an. Vielmehr beginnt mit jeder neuen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit eine neue Junghandwerkereigenschaft. Ein Handwerker hat somit auch bei jeder neuen Eintragung in die Handwerksrolle erneut die Möglichkeit, für die Dauer der Junghandwerkereigenschaft den halben Regelbeitrag zu zahlen.

Wer ist pflichtversichert?

- Alle Selbstständigen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A zur HwO) ausüben und in deren Person die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - alle Handwerksmeister,
 - alle zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks Berechtigten (Altgesellen, Industriemeister, Ingenieure, Techniker);
 - Ausnahme: Betriebsfortführungen nach § 4 HwO,
 - Gesellschafter von Personengesellschaften, wenn sie in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.

Ausnahmen:

- Der Inhaber eines Handwerksbetriebs, der selbst nicht die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und daher einen Betriebsleiter einstellen muss, ist nicht versicherungspflichtig.
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften.
- handwerkliche Nebenbetriebe.
- Für Selbstständige, die ein zulassungsfreies Handwerk nach Anlage B Abschnitt 1 betreiben, besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht. Eine Ausnahme gibt es für die Selbstständigen, wenn sie als Betreiber eines Vollhandwerks nach Anlage A zum 31.12.2003 versicherungspflichtig waren und ihr Handwerk durch die HwO-Novelle in die Anlage B Abschnitt 1 gekommen ist. Das Gleiche gilt für die Gesellschafter einer Personengesellschaft.

- Selbstständige, die ein handwerksähnliches Gewerbe der Anlage B Abschnitt 2 betreiben, sind weiterhin grundsätzlich nicht versicherungspflichtig.
- Selbstständig tätige Gewerbetreibende, die am 13. Februar 2020 nicht nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI versicherungspflichtig waren, bleiben in der ausgeübten Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, wenn sie allein aufgrund der Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung zum 14. Februar 2020 versicherungspflichtig würden.

Stand: 01. Januar 2023

Nähere Informationen erhalten Sie bei der

Deutschen Rentenversicherung Saarland
Martin-Luther-Str. 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 3093-0
Telefax: 0681 3093-199
E-Mail: service@drv-saarland.de

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!!

Ihre Ansprechpartner:innen bei der Handwerkskammer des Saarlandes

Herr Thomas Priester
Tel.: 0681 58 09 – 198
Fax: 0681 58 09 – 222 198
E-Mail: t.priester@hwk-saarland.de

Frau Aileen Bierbrauer
Tel.: 0681 58 09 – 421
Fax: 0681 58 09 – 222 421
E-Mail: handwerksrolle@hwk-saarland.de

Frau Magdalena Marquardt
Tel.: 0681 58 09 – 421
Fax: 0681 58 09 – 222 421
E-Mail: handwerksrolle@hwk-saarland.de

Frau Sina Presser
Tel.: 0681 58 09 – 421
Fax: 0681 58 09 – 222 421
E-Mail: handwerksrolle@hwk-saarland.de